

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/2500

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/2500 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. In Artikel 1 Nr. 3 (§ 6) wird Buchst. b wie folgt neu gefasst:

„b) Absatz 2 a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kostenpauschale in Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg an die Kostenentwicklung angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Das Statistische Landesamt teilt den entsprechenden Kostenentwicklungssatz bis 1. April eines Jahres dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.““

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Abgeordneter, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag nach Maßgabe des § 11 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; Zahlungen nach Absatz 3 werden angerechnet.“

(3) Ein Abgeordneter, der nach dem 31. Oktober 2003 in den Landtag eingetreten ist, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum 1. Mai 2011 zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag in Höhe des sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes ergebenden Betrags. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung des Abgeordneten und zur Unterstützung seines überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(4) Für Abgeordnete, die dem Landtag mit Ablauf der 14. Wahlperiode nicht mehr angehören, gilt für die Altersversorgung bisheriges Recht. Mandatszeiten, für die ein Vorsorgebeitrag gemäß Absatz 3 gewährt wurde, werden nicht berücksichtigt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung von § 11 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 8) und von § 1 Abs. 3 zu erlassen, insbesondere zum Nachweis des für die Altersvorsorge zu verwendenden Beitrags sowie zum Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren bezüglich § 1 Abs. 3 und zu gebotenen Abweichungen im Falle von versicherungsrechtlichen oder -technischen Besonderheiten.“

III. In Artikel 4 Satz 2 werden nach dem Wort „treten“ die Worte „Artikel 3 § 1 Abs. 3 und § 4 am Tag nach der Verkündung,“ eingefügt.

24. 04. 2008

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Winfried Mack

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Drucksache 14/2500 – in seiner 20. Sitzung am 24. April 2008 beraten.

Der Vorsitzende gibt bekannt, zum Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP (*vgl. Anlage*) vor. Anschließend teilt er mit, im Gesetzentwurf Drucksache 14/2500 stehe in Artikel 1 Nr. 8 (§ 11 Abs. 1) hinter dem Betrag „1 500 Euro“ ein Klammerzusatz „(Stand 2007)“. Dieser Klammerzusatz, der nur im Stadium der Erarbeitung und Beratung des

Gesetzentwurfs von Bedeutung gewesen sei und nicht zum Gesetzestext gehöre, sollte gestrichen werden, damit er keinen Eingang in den Gesetzesbeschluss des Landtags finde.

Der Ausschuss stimmt dieser Streichung ohne förmliche Abstimmung zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, seit der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum seien einige noch offene Fragen geklärt worden, und auch die Landtagsverwaltung habe dankenswerterweise zusätzliche Auskünfte erteilt. Seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, die Parlamentsreform sei nach langer Vorbereitung nunmehr abstimmungsreif. Trotz von einzelnen Abgeordneten geäußerter Bedenken finde der vorliegende Gesetzentwurf die Zustimmung seiner Fraktion.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE teilt mit, nach den erfolgten Beratungen könne seine Fraktion den vorliegenden Gesetzentwurf mehrheitlich mittragen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, auch seine Fraktion werde mehrheitlich zustimmen.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, er repräsentiere die Minderheit in seiner Fraktion und kündige an, seine nach wie vor bestehenden Einwände gegen den vorliegenden Gesetzentwurf im Plenum öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Er vertrete nach wie vor die Auffassung, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf in mehrfacher Hinsicht keine verfassungskonformen Zustände hergestellt würden, und werde den Gesetzentwurf daher ablehnen.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und führt aus, aus seiner Sicht sei es nicht vorteilhaft, im Wege der Parlamentsreform bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Erfahrungen künftig aus dem Parlament herauszuhalten. Dafür hätte er allenfalls dann Verständnis, wenn die bisherigen Regelungen zur Zusammensetzung des Parlaments ursächlich für Missstände gewesen wären, doch dem sei nicht so. Das Parlament arbeite vielmehr sehr erfolgreich. Er halte die neue Inkompatibilitätsregelung im Übrigen auch deshalb für nicht sinnvoll, weil zwar immer wieder von Bürokratie- und Vorschriftenabbau geredet werde, nunmehr jedoch dem Wähler vorgeschrieben werden solle, wen er in den Landtag wählen dürfe und wen nicht.

Ein dritter Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, auch er werde den Gesetzentwurf ablehnen. Denn er halte es für eine zu starke Einschränkung der Wählbarkeit, wenn nicht nur Bürgermeister und Landräte, sondern auch Vertreter anderer Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes und damit ein großer Teil der baden-württembergischen Bevölkerung von einer Mandatsausübung ferngehalten werde. Im Übrigen halte er es für sehr sinnvoll, wenn im Landtag eine möglichst große Bandbreite von Berufen repräsentiert werde und der Landtag dadurch die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegle.

Auch die Entwicklung hin zu einem Vollzeitparlament halte er für falsch; denn dies bedeute für alle Abgeordneten, die derzeit noch ihrem Beruf nachgingen und beide Tätigkeiten miteinander zu vereinbaren versuchten, eine Einschränkung. Der Übergang zu einem Vollzeitparlament werde sich letztlich auch in der Arbeitsweise des Parlaments sowie bei den Diäten und der Altersversorgung der Abgeordneten auswirken.

Abschließend betont er, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeleitete Entwicklung gehe in die falsche Richtung und setze falsche Anreize. Deshalb werde er dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD entgegnet, sie halte es für befremdlich, welche Einstellung zum Parlament aus den Äußerungen ihrer Vorredner deutlich werde. Sie verweise darauf, dass die Hauptaufgabe der Parlamentarier aller Fraktionen neben der Gesetzgebung darin bestehe, die Landesregierung kritisch und kontrollierend zu begleiten. Eine solche Kontrolle sei jedoch dann außerordentlich erschwert, wenn sie durch Parlamentarier ausgeübt werde, die gleichzeitig bei der Landesregierung in Lohn und Brot stünden. Eine solche Konstellation gebe es in keinem anderen Parlament in Deutschland, und deshalb seien die Inkompatibilitätsregelungen, wie sie nunmehr vorgesehen seien, überfällig. Mit der Reform werde im Übrigen auch eine Ungerechtigkeit dergestalt beseitigt, als ein in einem Ministerium tätiger Beamter, der während einer Tätigkeit als Abgeordneter seinen Beruf nicht ausüben könne, derzeit einen finanziellen Ausgleich für die daraus resultierenden Einkommenseinbußen erhalte, sie als Rechtsanwältin, die aufgrund ihrer Mandatsausübung ebenfalls Einkommenseinbußen in ihrem Beruf hinnehmen müsse, hingegen nicht.

Auch könne keine Rede davon sein, dass ab 2016 keinerlei kommunalpolitischer Sachverstand im Landtag mehr vorhanden wäre; denn viele Abgeordnete seien entweder Kommunalpolitiker gewesen oder nach wie vor aktive Kommunalpolitiker.

Ferner sollte nicht der Eindruck erweckt werden, Angehörige bestimmter Berufsgruppen würden künftig vom Parlament ferngehalten. Die Wählbarkeit sei nach wie vor gegeben, allerdings unter der Voraussetzung, dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen ihren Beruf für die Dauer der Mandatsausübung ruhen ließen, wie es im Übrigen in allen anderen Landesparlamenten und auch im Bundestag gang und gäbe sei. Dies sei im Übrigen auch nicht schädlich; denn zum einen erfordere die Mandatsausübung ohnehin viel Zeit, und zum anderen biete der Wegfall einer parallelen Berufstätigkeit die Möglichkeit, die gewonnene Zeit für die direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu nutzen. Umgekehrt werde jeder, der sich in der ab 2016 erforderlichen Abwägung dafür entscheide, künftig hauptberuflich als Bürgermeister tätig zu sein, auch ohne Tätigkeit als Landtagsabgeordneter hinreichend ausgelastet sein.

Ein anderer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, die Parlamentsreform stoße, weil sie im Einzelfall auch zu schmerzlichen Einschnitten führe, erwartungsgemäß auch auf Widerstände. Durch großzügige Übergangsfristen bestehe jedoch die Möglichkeit, sich langfristig auf die neue Situation einzustellen. Im Übrigen sei die Berufsfreiheit in keiner Weise eingeschränkt, doch müssten Staatsbedienstete ihren Beruf für die Dauer der Mandatsausübung künftig ruhen lassen. Er bitte alle Abgeordneten, dem gefundenen Kompromiss nunmehr unter Hintanstellung von Bedenken, die aus der eigenen Situation resultierten, zuzustimmen. Denn die Parlamentsreform bringe das Parlament insgesamt voran.

Der eingangs zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, alle vier Fraktionen hätten sich mit einem hohen Anspruch darauf verständigt, die Parlamentsreform in die Wege zu leiten. Dieser Anspruch habe im Übrigen auch aus der öffentlichen Kritik, die von namhafter Seite am Parlamentsbetrieb geäußert worden sei, resultiert. Er verweise in diesem Zusammenhang auf die Äußerungen des Bundes der Steuerzahler zu den Pauschalen und zur Altersversorgung, aber auch auf Kritik an der derzeitigen Inkompatibilitätsregelung. Für seine Fraktion sei eine Bereinigung der

Inkompatibilitätsregelungen nach dem Vorbild anderer Bundesländer immer ein Kernelement einer Parlamentsreform gewesen, sodass eine Parlamentsreform ohne eine neue Inkompatibilitätsregelung in ihrem Wert deutlich gemindert wäre und auch in den Augen der Öffentlichkeit nur noch Stückwerk darstellte und nicht akzeptiert würde. Seine Fraktion erkenne an, dass die neue Inkompatibilitätsregelung im Einzelfall zu schmerzhaften Auswirkungen führe. Doch bitte er auch anzuerkennen, dass es sich diejenigen, die an den interfraktionellen Verhandlungen, um einen Kompromissvorschlag herauszuarbeiten, beteiligt gewesen seien, nicht leicht gemacht hätten. Das Ergebnis sei ein akzeptabler Kompromiss.

Ein vierter Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, im Gegensatz zu dem zuletzt zu Wort gekommenen Abgeordneten der Fraktion GRÜNE werde er seine Gründe, warum er den vorliegenden Gesetzentwurf ablehne, nicht anlässlich der öffentlich geführten Zweiten Beratung im Plenum, sondern nur im Ausschuss darlegen. Denn zum einen liege es ihm fern, das Reformpaket öffentlich in den Schatten zu stellen, und zum anderen wolle er den Anschein vermeiden, ihm ginge es um persönliche Betroffenheiten.

Er räume ein, dass es gute Gründe für die im Gesetzentwurf enthaltene Inkompatibilitätsregelung gebe, sei jedoch der Auffassung, dass es genauso gute Gründe dafür gebe, die Auffassung zu vertreten, es könnte ein Eingriff in das passive Wahlrecht vorliegen. Darüber habe die CDU-Fraktion intensiv diskutiert, und letztlich sei ein zwar eindeutiges, jedoch nicht einstimmiges Ergebnis zustande gekommen.

Zum Thema Vollzeitparlament äußert er, ein Vollzeitparlament könne durchaus Vorteile haben. Doch auch das Bundesverfassungsgericht habe bereits in Begründungen darauf hingewiesen, dass es nicht so weit kommen dürfe, dass sich eine Abgeordnetenkaste herausbilde. Die Verwurzelung der Abgeordneten mit der Basis sei also außerordentlich wichtig, und der Landtag sollte deshalb sorgfältig darauf achten, dass diese künftig nicht verlorengehe.

Weiter äußert er, er bitte darum, den Abgeordneten, die derzeit ein Amt und ein Mandat in Einklang brächten, zuzubilligen, in der Lage zu sein, sich so zu organisieren, dass beide Aufgaben erledigt werden könnten, zumal eine Abgeordnetentätigkeit durchaus auch einen zeitsparenden Effekt für eine Tätigkeit auf der kommunalen Ebene habe.

Abschließend teilt er mit, um den Anschein zu vermeiden, ihm könnte es primär um eine persönliche Betroffenheit gehen, werde er sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Zustimmung wolle er nicht; denn damit würde er den Eindruck erwecken, er empfinde seine derzeitige persönliche Situation als nicht positiv.

Ein fünfter Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat sei in der Tat ein strittiges Thema und werde es immer bleiben. Auch er praktiziere eine Doppelfunktion und schließe sich den Ausführungen seines Vorredners an. Er sehe wie sein Vorredner die Gefahr, dass sich eine Art Abgeordnetenkaste entwickeln könnte, und sehe es daher als problematisch an, die Verbindung zwischen Mandat und Beruf, die dem Land bisher sehr gut getan habe, aufzugeben, zumal ihm nicht bekannt sei, welcher Schaden dem Land durch diese derzeit noch mögliche Verbindung entstanden sein könnte.

Unter Bezugnahme auf die Wortmeldung der Abgeordneten der Fraktion der SPD stellt er klar, von der Inkompatibilitätsregelung seien auch Personen betroffen, die nicht bei der Landesverwaltung „in Lohn und Brot“ stünden, und im Übrigen gebe es auch Tätigkeiten, bei denen nicht die Möglichkeit

bestehe, sie wie ein Beamtenverhältnis ruhen zu lassen, sondern die künftig mit dem Beginn einer Mandatsausübung beendet wären. Er bitte also darum, korrekt zu argumentieren, und kündige an, gegen den Gesetzentwurf zu stimmen, zumal er auch die neue Diätenregelung darin nicht für gerechtfertigt halte.

Der zweite zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt unter Bezugnahme auf die Wortmeldung der Abgeordneten der Fraktion der SPD an, Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung wie beispielsweise Bürgermeister stünden nicht „in Lohn und Brot“ der Landesregierung und seien auch nicht eine Art Befehlsempfänger der Landesregierung. Dies sei auch sinnvoll. Im Übrigen hätten beispielsweise Bürgermeister auf einer Vielzahl von Gebieten wie beispielsweise Kindergärten Erfahrungen, von denen auch Gremien des Landtags profitieren könnten. Wenn im Einzelfall einmal der Versuch misslinge, Amt und Mandat miteinander zu vereinbaren, würden bereits derzeit Konsequenzen gezogen, und zwar entweder durch den Abgeordneten persönlich oder den Wähler. Insofern halte er die neue Inkompatibilitätsregelung für überflüssig.

Für einen positiven Effekt der Diskussion über die Parlamentsreform halte er die Tatsache, dass nunmehr bekannter geworden sei, dass Abgeordnete, die früher in der Landesverwaltung tätig gewesen seien, einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich erhielten, was ihm persönlich bisher so nicht bekannt gewesen sei und was in der Tat zu Ungerechtigkeiten führe und korrigiert werden sollte.

Abschließend äußert er, er hätte sich gewünscht, dass sich die Inkompatibilitätsregelung nicht auf die Wahlbeamten erstrecke. Im Übrigen habe es ihn nie gestört, wenn sich beispielsweise im Schulausschuss ein Lehrer mit der Ministerialbürokratie auseinandersetze und in diesem Zusammenhang auch auf praktische Unterrichtserfahrungen zurückgreifen könne, die im Landtag ansonsten nicht bekannt seien.

Der dritte zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU führt aus, als Arzt könne er sich nicht sicher sein, nach einer zehnjährigen Vollzeitmandatsausübung wieder nahtlos an seine frühere Tätigkeit anknüpfen zu können. Für so positiv, wie es immer wieder vorgestellt werde, halte er es daher nicht, sich als Landtag künftig als Vollzeitparlament zu verstehen, zumal es im Landtag bereits bisher gute Abgeordnete gebe, die ihre Kontrollaufgaben gegenüber der Regierung ernst nähmen.

Anschließend äußert er, wenn der Gedanke der Inkompatibilität konsequent weitergedacht würde, müsste eigentlich eine Regelung erfolgen, nach der auch Minister und Staatssekretäre nicht gleichzeitig Abgeordnete sein dürften.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, eine solche Regelung würde die Zustimmung ihrer Fraktion finden.

Der zuletzt genannte Abgeordnete der Fraktion der CDU fährt fort, während der Zeit der Großen Koalition wäre auch die SPD-Fraktion nicht bereit gewesen, einer solchen Änderung zuzustimmen. Er stelle fest, dass eine hundertprozentige Inkompatibilitätsregelung sicher nicht erreichbar sei.

Anschließend bringt er vor, es sei das Kernelement der Demokratie, dass eine Meinungsbildung erfolge und sich Mehrheiten bildeten. Beim in Rede stehenden Thema würden nunmehr auch innerhalb der Fraktionen große Meinungsverschiedenheiten sichtbar, und er bitte darum, diejenigen, die Bedenken gegen ein von einer Mehrheit getragenes Vorhaben geltend machten, ernst zu nehmen und sie nicht abzukanzeln.

Er bleibe bei seiner Auffassung, dass es nicht sinnvoll sei, aus der Tatsache, dass Ministerialbeamte, wenn sie ihr Amt ruhen ließen und ein Abgeordnetenmandat ausübten, einen gewissen Prozentsatz ihrer früheren Bezüge zusätzlich erhielten, eine Diätenerhöhung abzuleiten, um eine Schlechterstellung einzelner Abgeordneter zu vermeiden. Viel wichtiger wäre es aus seiner Sicht vielmehr, Überlegungen darüber anzustellen, wie der Landtag auf gleicher Augenhöhe mit der Landesregierung verhandeln könnte, wenn es beispielsweise um die Ausstattung der Fraktionen gehe. Diskussionsbedarf sehe er auch hinsichtlich der Frage, welche Rolle der Landtag von Baden-Württemberg bei der Behandlung von Bundesratsinitiativen spielen solle. Doch statt den Fokus auf solche Fragen zu lenken, gehe es in wesentlichen Teilen der Parlamentsreform um die Diäten und die Altersversorgung, und mit dieser Fokussierung sei er nicht einverstanden.

Eine andere Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, sie erinnere sich an ein Gutachten über die zeitliche Belastung von Abgeordneten, das eine wöchentliche Belastung zwischen 40 und 60 Stunden ergeben habe. Angesichts dieses Zeitaufwands sei ihr schleierhaft, wie Abgeordnete er schafften, gleichzeitig beispielsweise als Oberbürgermeister tätig zu sein.

Der vierte zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU bietet ihr an, ihn eine Zeitlang zu begleiten.

Die zuletzt genannte Abgeordnete der Fraktion der SPD fährt fort, angesichts dieses Zeitaufwands könne nicht von einem Teilzeitparlament gesprochen werden, und auch das vielfach geäußerte Argument, eine parallele Berufstätigkeit von Abgeordneten sichere deren Verbindung mit der Bevölkerung, halte sie für nicht stichhaltig. Sie sei vielmehr der Auffassung, dass Abgeordnete, wenn sie nicht parallel zur Mandatsausübung einem Beruf nachgingen, wesentlich mehr Gelegenheit hätten, mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten.

Abschließend merkt sie an, Regierungsfractionen hätten, wie ihre Fraktion während der Großen Koalition habe spüren können, den großen Vorteil enger Kontakte zur Landesregierung, während in den Oppositionsfractionen wesentlich mehr Arbeitsaufwand erforderlich sei, um dem etwas entgegenzusetzen. Insofern erhöhe die Reform auch ein Stück weit die Chancengerechtigkeit im Parlament.

Der eingangs zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, ein Kompromiss zeichne sich dadurch aus, dass keine Seite ihre Forderungen zu 100 % durchsetzen könne. Er stelle fest, dass es hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs in allen Fraktionen Unzufriedene gebe, sodass er den vorliegenden Gesetzentwurf für einen ausgewogenen Kompromiss halte.

Der Vorsitzende verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP und stellt aufgrund von dessen Annahme den Gesetzentwurf in der gemäß diesem Änderungsantrag modifizierten Fassung zur Abstimmung.

Der Ausschuss beschließt mit 13 : 4 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/2500 – in der gemäß dem Änderungsantrag modifizierten Fassung zuzustimmen.

29. 04. 2008

Winfried Mack

**Landtag von Baden-Württemberg
14. Wahlperiode**

Anlage

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD, GRÜNE und
FDP/DVP – Drucksache 14/2500**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 (§ 6) wird Buchstabe b wie folgt geändert:

Absatz 2 a wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kostenpauschale in Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres nach Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg an die Kostenentwicklung angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Das Statistische Landesamt teilt den entsprechenden Kostenentwicklungssatz bis 1. April eines Jahres dem Präsidenten mit. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.“

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Abgeordneter, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag nach Maßgabe des § 11 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; Zahlungen nach Absatz 3 werden angerechnet.“

(3) Ein Abgeordneter, der nach dem 31. Oktober 2003 in den Landtag eingetreten ist, erhält auf Antrag für jeden angefangenen Monat der bis zum 1. Mai 2011 zurückgelegten Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag in Höhe des sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes ergebenden Betrags. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersversorgung des Abgeordneten und zur Unterstützung seines überlebenden Ehegatten und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(4) Für Abgeordnete, die dem Landtag mit Ablauf der 14. Wahlperiode nicht mehr angehören, gilt für die Altersversorgung bisheriges Recht. Mandatszeiten, für die ein Vorsorgebeitrag gemäß Absatz 3 gewährt wurde, werden nicht berücksichtigt.“

b) Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung von § 11 Abs. 1 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 8) und von § 1 Abs. 3 zu erlassen, insbesondere zum Nachweis des für die Altersvorsorge zu verwendenden Beitrags sowie zum Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren bezüglich § 1 Abs. 3 und zu gebotenen Abweichungen im Falle von versicherungsrechtlichen oder -technischen Besonderheiten.“

III. In Artikel 4 Satz 2 werden nach dem Wort „treten“ die Worte „Artikel 3 § 1 Abs. 3 und § 4 am Tag nach der Verkündung“ eingefügt.

24. 04. 2008

Mappus
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Kretschmann
und Fraktion

Dr. Noll
und Fraktion